

(Muster.....)

## PACHTVERTRAG

zwischen der **Falkensteinsee Meiners & Geiger GbR**  
- Falkensteinsee Ferienhausgebiet 1 - 27777 Ganderkesee, nachfolgend „Verpächter“ genannt  
und

-----  
----- - nachfolgend „Pächter“ genannt.

### 1. PACHTGEGENSTAND/PACHTDAUER

Verpachtet wird der Standplatz:  
-----

**(...die ersten 3 Buchstaben der Straße werden als Kürzel verwendet)**

- des Camping & Ferienpark's Falkensteinsee, Falkensteinsee 1, 27777 Ganderkesee/Steinkimmen -  
in dem Zustand und der Größe (ca. ----- m<sup>2</sup>) wie besichtigt.

Das Pachtverhältnis beginnt

am ----- und endet am -----

**Er verlängert sich automatisch** um eine Campingsaison wenn der Vertrag nicht **spätestens bis zum 15.09.** der laufenden Saison schriftlich gekündigt wird.

### 2. PACHTZINS & NEBENKOSTEN

Stromkosten (kwh/50 Cent) und ggf. Wasserkosten (m<sup>3</sup>/6,00 €) werden nach Verbrauch abgerechnet.

### 3. VERTRAGSABSCHLUSS/ABLAUF

Beide Exemplare des Camping-Pachtvertrages sind bitte innerhalb der nächsten Tage unterschrieben und mit einer Kopie der aktuellen Gasprüfung zurückzugeben. Die Pacht einschließlich Nebenkosten (=Gesamtbetrag) ist ebenfalls innerhalb der kommenden Tage (wenn nicht anders vereinbart) auf das Konto der Falkensteinsee Meiners & Geiger GbR (siehe Anschreiben) unter Angabe des Verwendungszwecks im Voraus zu überweisen.

Falls der Pächter den Gesamtbetrag nicht termingerecht zahlt, ist der Verpächter berechtigt, den Camping-Standplatz anderweitig zu verpachten. Das Camping-Pachtverhältnis kommt erst mit Zahlung der Gesamtsumme zustande.

Eine Gegenzeichnung und Aushändigung des Pachtvertrages und der Einfahrtsberechtigung erfolgt nach Zahlungseingang. Die Endabrechnung für Wasser, Abwasser und Strom etc. ist spätestens bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu bezahlen. Bei Nichtantritt des Pachtvertrages, vorzeitiger Beendigung oder fristlose Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge.

### 4. PACHTGEGENSTAND

Der Vertrag wird für die vereinbarte Pachtzeit abgeschlossen. Bei der Anpachtung eines Jahres- oder Saisonplatzes verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 15.09. des Jahres der aktuellen Saison gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang beim Empfänger an. Andere Pachtverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Pachtzeit. Vertragsverlängerungen sind nach Absprache und Platzverfügbarkeit möglich.

### 5. PÄCHTER/PLATZBENUTZUNG

a) Der Vertrag wird zwischen den umseitig benannten Vertragsparteien abgeschlossen. Der Pächter ist berechtigt, die umseitig aufgeführten minderjährigen Personen bzw. in ihrem Haushalt lebenden, ledigen Volljährigen, die sich noch in der Ausbildung befinden, aufzunehmen (pro Pachtvertrag: 2 Erwachsene/2 Kinder/1 handelsüblicher Wohnwagen/Wohnmobil oder Zelt und

PKW oder Motorrad bzw. Fahrzeuge bis max. 3,5 t). Für andere Personen und Besucher, deren Aufnahme dem Verpächter vorher anzuzeigen ist, sind zusätzlich zum Pachtzins Tages- bzw. Übernachtungsgebühren gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen. Das Aufstellen eines Mobilheims – ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers gestattet. Allg. gilt, dass kein Dauerwohnen erlaubt ist. Eine Erstanmeldung des Wohnsitzes ist zu unterlassen. Der Platz ist als Ferien-/Wochenendplatz zu nutzen - nicht zum Wohnen.

b) Erlaubt ist es Hunde/Katzen auf den Campingplatz mitzunehmen, wenn sie an der Leine geführt werden. Der Pächter ist verpflichtet Verunreinigungen, die durch seine Tiere verursacht wurden, sofort zu beseitigen. Tiere sind außer im Wasser, am Strand und am Spielplatz herzlich willkommen!

c) Der Standplatz darf nur durch eine Hecke (max. 140cm) oder einen Windfang eingefriedet werden. Der Abstand von 50cm zu den Grundstücksgrenzen ist zu wahren. Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass der Wohnwagen bei Gefahr unverzüglich vom Standplatz entfernt werden kann. Der PKW und/oder das Motorrad sind auf dem Standplatz abzustellen.

d) Es dürfen keine festen Bauten auf dem Stellplatz errichtet werden. Nicht-feste Bauten (z.B. Geräteschuppen) dürfen eine Größe von 6m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen diese mit der Geschäftsleitung abgesprochen werden.

e) Das Anlegen von Gräben, Teichen oder Ähnlichem auf dem Standplatz ist nicht gestattet.

f) Restmüll ist ebenso wie Papier, Glas, Altmetall und der Grüne Punkt getrennt in den jeweiligen Abfall- bzw.

Recyclingcontainern zu verwerten. Nur auf dem Stellplatz entstandener Tagesmüll darf entsorgt werden. Sperrmüll, Baum- und Heckenschnitt sind vom Pächter selbst abzufahren.

g) In die Bodenabläufe der Kaltwasserzapfstellen dürfen keine Fäkalien eingeschüttet werden. (Es entsteht bei Zuwiderhandlung Verstopfungsgefahr und Geruchsbelästigung.)

h) Wohnwagen mit Gasheizung müssen ihre Gasheizung zweijährig prüfen lassen. Der Nachweis ist erforderlich.

i) Winter/Saisonende - ca. Ende Okt. - Beachten: Kaltwasserzapfstellen sind durch frostsicher eingebaute Absperrventile mit Entleerung, bei Verlassen des Campingplatzes oder bei Frostgefahr, außer Betrieb zu setzen. Entstandene Rohrbruch/Wasserschäden am Wassernetz durch Frosteinwirkung, aufgrund unsachgemäßer Handhabung seitens des Pächters, trägt der jeweilige Pächter. Es findet keine Räumung/Winterdienst der Straßen/Wege statt. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sanitärhaus ist nach Saisonende eingeschränkt geöffnet. Die Duschbereiche können gegen eine Zutrittsgebühr mit der Camp-Card (sofern vorhanden) genutzt werden (ggf. anmelden).

## **6. INSTANDHALTUNG DES STANDPLATZES**

Die laufende Instandhaltung des gepachteten Standplatzes obliegt in jeder Beziehung dem Pächter. Findet der Verpächter den Standplatz ungepflegt vor, so ist er berechtigt, nach einmaliger Fristsetzung den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. auf Kosten des Pächters Instand zu setzen.

## **7. HAFTUNG**

Die Haftung der Parteien ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verpächters (AGB) geregelt. Die Bedingungen wurden dem Pächter ausgehändigt bzw. sind auf der Homepage abrufbar. Die darin enthaltenen Haftungsregelungen gelten ausdrücklich und vollumfänglich auch für diesen Pachtvertrag.

## **8. AGB, CAMPINGPLATZORDNUNG**

Gegenstand des Pachtvertrages sind ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die AGB des Verpächters sowie die Campingplatzordnung/-verordnung und die aktuelle Preisliste. Diese Unterlagen können der Falkensteinsee-Homepage entnommen werden. Des Weiteren ist die Beilage "Echt wichtig & in Kürze" ebenso Bestandteil des Vertrages und einzuhalten.

## **9. MEHRERE PÄCHTER**

Mehrere Personen als Pächter haften für alle Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag als Gesamtschuldner. Die Pächter bevollmächtigen sich untereinander in der Weise, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, Willenserklärungen, z.B. Kündigungen mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Die Vollmacht ist aus wichtigem Grund schriftlich widerruflich. Der Pachtvertrag ist nicht auf andere Personen übertragbar.

## **10. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

Neben dem außerordentlichen Kündigungsrechts beider Vertragsparteien bei höherer Gewalt gemäß den AGB ist der Verpächter berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter aufgrund dieses Vertrages fällige Zahlungen trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht vollständig gezahlt hat; trotz Abmahnung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung den vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache fortsetzt oder in anderer Form den Bestimmungen dieses Vertrages, den AGB oder der Campingplatzordnung zuwiderhandelt.

## **11. PFANDRECHT**

Die Parteien vereinbaren ein Pfandrecht zugunsten des Verpächters an allen eingebrachten Sachen inklusive Zelt und Caravan. Für den Fall des Zahlungsverzuges bzw. bei Nichtzahlung ist der Verpächter zur Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Insbesondere ist er berechtigt, nach einer weiteren Mahnung unter Fristsetzung den Platz auf Kosten des Pächters räumen zu lassen.

## **12. PACTVERTRAGSBEENDIGUNG & RÄUMUNG DES PLATZES**

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des verpachteten Platzes ist der Pächter verpflichtet, den Stellplatz geräumt, sauber, eben und unbeschädigt an den Verpächter zurückzugeben, eingesät und entsprechend zum Saisonanfang bereitzustellen, so dass die Nachfolgeanpachtung zum Saisonanfang (01. April) reibungslos ablaufen kann. Erfolgt die Räumung nicht bis zum vorgenannten Termin, so erklärt der Pächter sich einverstanden, dass das dort befindliche Eigentum, durch den Verpächter auf Risiko und Kosten des Pächters eine Räumung erfährt. Bis zum 20. Februar sollte der Platz insoweit geräumt, instand gesetzt und vorbereitet sein, dass nur noch der Wohnwagen den Stellplatz belegt.

## **13. VERTRAGSVERÄNDERUNGEN**

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **14. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.